Allgemeine Mietbedingungen (Mustervorlage)

Allgemeines:

Die zwischen der Gesellschaft (\*\*) im Folgenden "die Gesellschaft" oder "der Eigentümer" oder "der Vermieter" einerseits und dem "Kunden" oder "dem Mieter" andererseits geschlossenen Verträge über die Vermietung von Ausrüstung werden zu den im Folgenden aufgeführten allgemeinen Vermietungsbedingungen unter Ausschluss aller anderen Bedingungen abgeschlossen, es sei denn, es wurde eine schriftliche und von der Gesellschaft unterzeichnete Vereinbarung getroffen.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der offiziellen Website der Gesellschaft, die auf ihren Geschäftsunterlagen angegeben ist, eingesehen werden.

Die Vermietungen unterliegen den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Mieter erklärt, dass er diese ausgehändigt bekommen hat und folglich akzeptiert.

**OPTION: Die im Folgenden dargelegten allgemeinen Bedingungen gelten für jede Vermietung von Ausrüstung. Sie werden durch die besonderen Mietbedingungen ergänzt, die durch den Bestellschein gebildet werden.**

**Artikel 1: Vertragsgegenstand und Definitionen**

- Der Mietvertrag wird zwischen dem Eigentümer der Mietausrüstung ("Vermieter") einerseits und der Person, die die Mietausrüstung für einen im Mietvertrag festgelegten Zeitraum mietet ("Mieter"), andererseits geschlossen.

Die Mietleistung, die Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist, ist eine Bereitstellung einer Ausrüstung unter Ausschluss jeglicher intellektueller Dienstleistungen wie Inbetriebnahme, Beratung, Wartung, es sei denn, es wurde eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Vermieter und dem Mieter getroffen.

- "Mietausrüstung": das Fahrzeug, die Maschine oder die technische Anlage, die Gegenstand des Mietvertrags sind und auf dem zum Mietvertrag gehörenden Blatt "Beschreibungsstatus" näher beschrieben sind.

- "Benutzerhandbuch": Alle Nutzungs-, Sicherheits- und Wartungshinweise sowie die Beschreibung der Mietausrüstung sind in einem vom Vermieter gelieferten Benutzerhandbuch und/oder einer Beschreibung enthalten, die ein integraler Bestandteil des Mietvertrags sind

-"Normaler Verwendungszweck der Mietausrüstung": der Gebrauch, für den die Mietausrüstung gemäß des Beschreibungsstatus und der Bedienungsanleitung, die dem Mieter ausgehändigt werden, bestimmt ist

**Artikel 2-1: Abschluss des Mietvertrags**

Das von der Gesellschaft ausgestellte Angebot ist während einer Frist von einem Monat ab seiner Ausstellung gültig und unterliegt den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Gesellschaft kann die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bis zur Annahme des Angebots unter der Bedingung ändern, dass sie den Kunden davon in Kenntnis setzt, ohne dass dies eine Verlängerung der Gültigkeit des Angebots mit sich bringt.

Die für die Vermietung geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind diejenigen, die bei der Unterzeichnung des Mietvertrags, der die besonderen Vertragsbedingungen enthalten kann, gültig sind.

Der Mietvertrag kommt mit seiner Unterzeichnung endgültig zustande.

Die Vermietung beginnt an dem im Vertrag vorgesehenen Tag, an dem dem Mieter die gemietete Ausrüstung und ihr Zubehör zur Verfügung gestellt werden. Sie endet an dem Tag, an dem die Mietausrüstung und ihr Zubehör dem Vermieter unter den in Artikel 10 festgelegten Bedingungen zurückgegeben werden.

**Artikel 2-2: Bereitstellung**

Die Mietausrüstung und ihre Zubehörteile werden dem Mieter in gutem Betriebszustand und in sauberem Zustand frei von Schmutz und Fremdkörpern zur Verfügung gestellt, wobei der Mieter erklärt, dass er bei der Übernahme davon Kenntnis genommen hat.

Mit der Bereitstellung der Ausrüstung geht die rechtliche Obhut über das Material auf den Mieter über.

**Artikel 2-3: Zustand der Ausrüstung bei der Bereitstellung**

Auf Antrag einer der beiden Parteien kann eine widersprüchliche Bestandsaufnahme der vermieteten Ausrüstung erstellt werden.

Falls diese widersprüchliche Bestandsaufnahme ergibt, dass die Ausrüstung nicht für die normale Bestimmung der vermieteten Ausrüstung geeignet ist, wird die besagte Ausrüstung als nicht konform mit der Bestellung betrachtet.

Jeglicher Mangel muss dem Vermieter bei der Übergabe der Mietausrüstung mitgeteilt werden.

Ist der Mieter bei der Lieferung nicht anwesend, muss er dem Vermieter innerhalb eines Tages nach der Lieferung seine schriftlichen Vorbehalte, eventuelle offensichtliche Mängel und/oder Nichtübereinstimmungen mit der Bestellung mitteilen.

Falls der Mieter nicht innerhalb der oben genannten Fristen eine Nichtkonformität oder Nichtfunktionsfähigkeit meldet, wird davon ausgegangen, dass die Mietausrüstung dem Mieter in gutem Betriebszustand und vertragsgetreu geliefert wurde.

**Artikel 2-4: Bereitstellungsdatum**

Der Mietvertrag kann je nach Wahl der Parteien einen Termin für die Lieferung oder die Abholung vorsehen.

**Artikel 3: Garantie und Kaution**

Die Bereitstellung der Ausrüstung kann von der Vorlage von Ausweispapieren sowie der Hinterlegung einer Kaution abhängig gemacht werden.
Diese Kaution, deren Höhe je nach vermieteter Ausrüstung vertraglich festgelegt wird und die deren Neuanschaffungswert erreichen kann, erzeugt keine Zinsen. Außerdem kann der Eigentümer als Zahlungsgarantie die Vorlage einer Bankbürgschaft verlangen.

**Artikel 4: Datum des Mietbeginns - Dauer**

Die Vermietung beginnt an dem Tag, an dem der Vermieter dem Mieter die Ausrüstung zur Verfügung stellt, oder an dem Tag, an dem der Mieter es abholt, und gilt für die zwischen den Parteien vereinbarte Dauer. Sie endet an dem Tag, an dem die Ausrüstung, die zurückgegeben werden muss, vollständig vom Vermieter entgegengenommen wurde, vorbehaltlich der Überprüfung seiner Unversehrtheit und seines guten Betriebszustands. Der Mieter hat das Recht, diese Dauer in schriftlicher Absprache mit dem Vermieter zu verlängern. In diesem Fall bleiben die Bestimmungen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags bis zum neuen Fälligkeitsdatum von Rechts wegen anwendbar.

**Artikel 5: Abtretung**

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Rechte und Pflichten, die sich aus dem vorliegenden Vertrag ergeben, ganz oder teilweise an eine natürliche oder juristische Person seiner Wahl abzutreten, zu übertragen oder zu überschreiben, womit sich der Mieter ohne weitere Formalitäten einverstanden erklärt.

Jede Abtretung des Mietvertrags oder jede Untervermietung durch den Mieter bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

**Artikel 6-1: Handhabung**

Die Güter bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Vermieters. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ausrüstung an den Mieter trägt dieser die volle Verantwortung für die Handhabung dieser Ausrüstung.

Der Mieter verpflichtet sich, die mit der Mietausrüstung ausgehändigten Anweisungen zur Handhabung und sonstigen Anweisungen, wie sie im Vertrag und im Benutzerhandbuch festgehalten sind oder ihm bei der Lieferung mitgeteilt werden, gewissenhaft zu befolgen.

Im Falle eines Unfalls, Verlusts oder einer Beschädigung der Mietausrüstung muss der Mieter den Vermieter innerhalb von 12 Stunden über das Schadensereignis informieren.

**Artikel 6-2: Verwendung**

Das Material darf nur von entsprechend qualifiziertem Personal mit den erforderlichen Genehmigungen verwendet werden. Der Mieter stellt sicher, dass die gemietete Ausrüstung von einem ordnungsgemäß qualifizierten Fahrer mit den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen bedient wird.

Der Mieter darf das Material ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht untervermieten und/oder an Dritte verleihen, die nicht am Mietvertrag beteiligt sind.

Jede nicht dem normalen Verwendungszweck entsprechende Nutzung des Mietmaterials berechtigt den Vermieter, den Mietvertrag zu kündigen und die Rückgabe der Ausrüstung sowie die Erstattung aller mit dieser nicht bestimmungsgemäßen Nutzung verbundenen Kosten zu verlangen.

**Artikel 7: Wartung und Waschen**

Der Mieter führt regelmäßig alle üblichen Reinigungsarbeiten, Überprüfungen und Nachfüllungen (Schmierung, Kraftstoff, Öle, Frostschutzmittel, Reifendruck und -zustand usw.) durch und verwendet dabei das vom Vermieter vorgeschriebene Material gemäß den im Vertrag und im Benutzerhandbuch vorgeschriebenen Anweisungen.

Der Vermieter übernimmt die Kosten für die Wartung der Fahrzeuge und behält die Initiative und Verantwortung für den entsprechenden Vorgang. Die Wartungsarbeiten werden in den vom Vermieter bestimmten Werkstätten durchgeführt und entsprechen einem Programm, das für jeden Mietausrüstungstyp erstellt wurde.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem normal sauberen Zustand zu halten.

**Artikel 8-1: Störungen**

Der Mieter muss dem Vermieter jeden Störfall in Bezug auf die Mietausrüstung melden und er muss einen Betriebsfehler derselben sofort nach seiner Feststellung oder Vermutung schriftlich melden. Er muss die Nutzung der eventuell defekten Ausrüstung einstellen und darf sie nicht reparieren oder von einem Dritten reparieren lassen, der nicht vom Vermieter zugelassen ist. Die Nichteinhaltung mindestens einer dieser Verpflichtungen kann das implizite Recht auf Reparatur oder Ersatz im Falle eines tatsächlichen, nicht vom Mieter zu verantwortenden Ausfalls, wie unten beschrieben, infrage stellen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die defekte Ausrüstung innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder reparieren zu lassen oder durch ein gleichwertiges Material zu ersetzen. In diesem Störfall wird der Rechnungsanteil für die Miete der defekten Ausrüstung für den Zeitraum, in dem die Ausrüstung nicht vom Mieter genutzt wird, eingestellt. In keinem Fall darf der Eigentümer dazu verpflichtet werden, eine Entschädigung für eventuelle Schäden zu zahlen. Es wird jedoch klargestellt, dass das Datum, das als Ausgangspunkt für die Aussetzung der Rechnungsstellung gewählt wird, nie vor dem Datum liegt, an dem der Eigentümer tatsächlich Kenntnis von der Störung erhalten hat, wobei die defekte Ausrüstung innerhalb von maximal 24 Stunden zurückgegeben werden muss.

In allen anderen vollständigen oder teilweisen Störfällen, die auf das vorsätzliche oder unbeabsichtigte Handeln des Mieters zurückzuführen sind, kann der Mieter sich nicht weigern, die Kosten für die Wiederherstellung der Ausrüstung gemäß Artikel 11 zu tragen. Der Mieter ist im Übrigen verpflichtet, die in Rechnung gestellte Miete für den Zeitraum, in dem er die Ausrüstung nicht nutzt, in voller Höhe zu zahlen.

**Artikel 8-2: Haftung des Mieters**

Gemäß Artikel 1384 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde dem Mieter durch den Mietvertrag vorübergehend die rechtliche Obhut über die Mietausrüstung für die Dauer der Bereitstellung übertragen; er haftet aus diesem Grund gegenüber Dritten, denen durch den Gebrauch oder die bloße Tatsache der Mietausrüstung ein Schaden zugefügt wird.

Der Mieter ist für die Nutzung der gemieteten Ausrüstung und für alles, was mit dem Gebrauch der Ausrüstung zusammenhängt, verantwortlich, einschließlich der Berücksichtigung der Beschaffenheit des Bodens und des Untergrunds, auf denen die gemietete Ausrüstung installiert, verankert und genutzt wird, der Regeln, die den öffentlichen Bereich bestimmen, der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit der Eignung aller, die die gemietete Ausrüstung nutzen.

Es ist dem Mieter untersagt:

* die gemietete Ausrüstung für einen anderen Zweck als den, für den sie normalerweise bestimmt ist, zu verwenden;
* die gemietete Ausrüstung unter anderen Bedingungen als denen, für die es gemietet wurde, zu verwenden;
* gegen die Sicherheitsvorschriften zu verstoßen, die sowohl durch die geltenden Vorschriften als auch durch den Hersteller und/oder den Vermieter festgelegt wurden.

**Artikel 9: Versicherung**

Während der gesamten Mietdauer und gemäß Artikel 8-2 hat der Mieter die rechtliche Obhut über die gemietete Ausrüstung. In dieser Eigenschaft haftet er gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden, die an der Ausrüstung entstehen.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm anvertraute Ausrüstung gegen alle Schäden zu versichern, die während der gesamten effektiven Mietdauer an der oder durch die Ausrüstung verursacht werden können, einschließlich Diebstahl, und alle Versicherungsnachweise vorzulegen, die von ihm verlangt werden könnten.

**Artikel 10: Rückgabe der Ausrüstung**

Der Mieter muss am Ende des Nutzungszeitraums die gesamte Mietausrüstung in funktionstüchtigem und sauberem Zustand frei von Schmutz und Fremdkörpern zurückgeben. Die gemietete Ausrüstung war während der Mietdauer nur dem normalen Verschleiß ausgesetzt, der sich aus dem Gebrauch durch einen technisch versierten Nutzer ergibt und dem normalen Verwendungszweck der gemieteten Ausrüstung entspricht.

Der Eigentümer behält sich das Recht vor, die Kosten für die Instandsetzung und/oder Reinigung in Rechnung zu stellen und die gesamte oder einen Teil der nicht zurückgegebenen Ausrüstung gemäß dem in Artikel 11 beschriebenen Verfahren in Rechnung zu stellen.

Jede verspätete Rückgabe wird gemäß Artikel 15 in Rechnung gestellt.

Falls die Ausrüstung nach Ablauf des Vertrags nicht zurückgegeben wird, ist der Vermieter berechtigt, es zurückzuholen. Der Vermieter ist in diesem Fall auch berechtigt, die gezahlte Kaution zu verwenden, um die nicht zurückgegebene Ausrüstung in kürzester Zeit zu ersetzen oder die Ausrüstung, die in beschädigtem Zustand zurückgegeben wurde, auf Kosten des Mieters reparieren zu lassen.

**Artikel 11: Rechnungsstellung der Kosten für die Instandsetzung der defekten Ausrüstung - Rechnungsstellung der nicht zurückgegebenen Ausrüstung**

Im Falle einer vom Mieter zu verantwortenden Störung und/oder einer defekt zurückgegebenen Ausrüstung und/oder einer nicht zurückgegebenen Ausrüstung stellt der Vermieter dem Mieter alle Kosten für Reparatur, Austausch oder Ersatz durch eine gleichwertige Ausrüstung sowie die dadurch entstandenen Transport- und Reisekosten in Rechnung.

Wird keine oder eine unzureichende Kaution hinterlegt, ist die entsprechende Rechnung bei Erhalt zu zahlen. Wenn eine Kaution hinterlegt ist, kann der Vermieter den Betrag dieser Rechnung mit dieser Kaution verrechnen, wobei er den Mieter schriftlich darüber informiert und eine Beschreibung der durchgeführten Arbeiten, der ersetzten Ausrüstung und der Kosten beifügt. Er wird dann den eventuellen Restbetrag zurückerstatten. Sollten diese Kosten den Betrag der Kaution übersteigen, muss der Mieter den Restbetrag nach Erhalt der Rechnung bezahlen.

**Artikel 12: Rückerstattung der Kaution**

Bei Rückgabe der Mietausrüstung in ihrem ursprünglichen Zustand, wie er zum Zeitpunkt des Mietbeginns bestand, und in einer perfekten Beschaffenheit, abgesehen von normalem Verschleiß, verpflichtet sich der Vermieter, die gesamte gezahlte Kaution zurückzuerstatten, sobald die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit und Sauberkeit durchgeführt wurden.

**Artikel 13: Rechnungsstellung und Bezahlung**

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die Mieten am Anfang eines jeden Monats bezahlt.

Bei Nichtzahlung oder Zahlungsverzug behält sich der Vermieter je nach Fall das Recht vor, die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu verweigern und die sofortige Rückgabe der Mietausrüstung zu verlangen sowie die Zahlung einer von Rechts wegen fälligen Verzugsentschädigung in Höhe von 1,5 % pro Monat Verzug pro rata temporis zu fordern, oder, ohne dass es eines Eingriffs, selbst eines gerichtlichen, bedarf, die Mietausrüstung 48 Stunden nach einer Mahnung an den Mieter, es zurückgeben zu müssen, wieder in Besitz zu nehmen. Die Kaution und/oder die eventuelle Bankbürgschaft können zur Zahlung dieser Zinsen und Kosten verwendet werden.

**Artikel 14: Vorzeitige Aufkündigung des Mietverhältnisses**

Falls der Mieter den Vertrag vor dem in den Sonderbedingungen genannten Termin kündigt, verbleibt der gesamte Mietbetrag von Rechts wegen beim Vermieter, und zwar unbenommen jeglicher Schadensersatzansprüche oder Zinsen.

Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag zu kündigen, unbenommen der Schadensersatzansprüche, die er aus diesem Grund geltend machen könnte.

Die Kündigung wird nach 48 Stunden nach Versendung einer erfolglosen Mahnung von Rechts wegen wirksam.

**Artikel 15: Verspätete Rückgabe - Rechnungsstellung**

Jede verspätete Rückgabe wird vom Eigentümer von Rechts wegen und ohne vorherige Formalitäten dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Verspätung wird in Bezug auf das in den besonderen Bedingungen vorgesehene Rückgabedatum beurteilt und :

* + Das tatsächliche Datum der Abholung der Ausrüstung durch den Vermieter oder den von ihm beauftragten Spediteur oder
	+ Das tatsächliche Datum der Rückgabe in den Räumlichkeiten des Vermieters oder
	+ Das tatsächliche Datum der Ersetzung oder der Reparatur der vermieteten Ausrüstung, die beschädigt, funktionsunfähig oder nach einer Mahnung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wurde.

Die Bemessungsgrundlage für die Rechnungsstellung der verspäteten Rückgabe ist der sogenannte "Tagestarif". Sie entspricht hundert Prozent dieses Tarifs pro Tag Verspätung, wobei der Zeitraum unteilbar ist.

**Artikel 16: Haftungsbeschränkung**

Der Vermieter haftet unter keinen Umständen für direkte oder indirekte Schäden (einschließlich entgangener Gewinne, Geschäftsunterbrechungen oder anderer finanzieller Verluste), die sich aus einer Verzögerung oder Nichterfüllung des Vertrags durch den Vermieter ergeben, selbst wenn der Vermieter über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde, es sei denn, dies entspricht den Bestimmungen der öffentlichen Ordnung.

Darüber hinaus erkennt der Mieter an, dass der Vermieter nicht für entgangene Gewinne Dritter und für Ansprüche oder gerichtliche Klagen haftet, die von Dritten gegen den Mieter gerichtet oder erhoben werden.

Grundsätzlich gehen Betriebsverluste, die der Mieter direkt und/oder indirekt im Zusammenhang mit der Vermietung von Ausrüstungen des Vermieters erleidet, unabhängig von der Ursache niemals zulasten des Vermieters.

In jedem Fall darf die Haftung des Vermieters unabhängig von der Ursache oder der Rechtsgrundlage insgesamt nicht die Beträge überschreiten, die der Mieter dem Vermieter für die Vermietung der Ausrüstung im Rahmen des Vertrags, auf dessen Erfüllung sich der Streit bezieht, gezahlt hat.

**Artikel 17 - Ausschluss des Vermieters**

Der Mieter darf die Mietausrüstung nicht abtreten, verpfänden oder versetzen.

Der Mieter muss den Vermieter unverzüglich informieren, wenn ein Dritter versucht, Ansprüche auf die Mietausrüstung in Form eines Anspruchs, eines Widerspruchs oder einer Pfändung geltend zu machen.

Der Mieter darf weder die an der Mietausrüstung angebrachten Eigentumsschilder noch die vom Vermieter angebrachten Beschriftungen entfernen oder verändern. Der Mieter darf ohne Erlaubnis des Vermieters keine Beschriftungen oder Markierungen auf der Mietausrüstung anbringen.

**Artikel 18 - Teilbarkeit**

Die Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Teils dieser Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Bedingungen als Ganzes. Gültige Klauseln, sofern ihre Durchsetzung unabhängig von nichtigen oder nicht durchsetzbaren Klauseln möglich bleibt, bleiben für die Parteien weiterhin rechtsverbindlich. Ungültige Klauseln werden durch gültige Klauseln ersetzt, die die Absicht, die die Parteien mit den ungültigen Klauseln zum Ausdruck bringen wollten, so genau wie möglich wiedergeben.

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen allgemeinen Mietbedingungen und eventuellen Sonderbedingungen haben letztere Vorrang.

**Artikel 19: Gesetz und Gerichtsbarkeit**

Streitigkeiten jeglicher Art unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Bezirks Luxemburg-Stadt OPTION: der Stadt Diekirch und das luxemburgische Gesetz ist alleinig auf den Vertrag anwendbar.